

naten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen festgestellt werden, dürfen nicht als Fondsrückgabe abgerechnet werden. Diese Kontrollergebnisse sind durch die zuständigen Kontrollorgane direkt den bilanzierenden Organen mitzuteilen.

(5) Die Ergebnisse der Fondsrückgaben sind durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik regelmäßig für Informationen der zentralen Staatsorgane auszuwerten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1984

**- Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen
Republik**
K a m i n s k y

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission**
I. V. : G r e ß
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plan-
kommission

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Tierseuchenverordnung

— Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — vom 14. November 1984

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchen Verordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird zur veterinärhygienischen Überwachung und Kontrolle des Tierverkehrs innerhalb der DDR im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt) und Bürger, die Tiere in den Verkehr bringen bzw. transportieren oder Veranstaltungen mit Tieren durchführen;
- b) Staatsorgane bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle der veterinärhygienischen Überwachung des Tierverkehrs.

(2) In den Verantwortungsbereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Durchführung dieser Durchführungsbestimmung durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern dieser zentralen Staatsorgane geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tiere im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind
 - a) Haustiere einschließlich Bienen;
 - b) warmblütige Tiere in Tiergärten, Zoohandlungen, Zirkusunternehmen und Schaustellungen;

- c) warmblütige Wildtiere einschließlich der in menschlichem Gewahrsam gehaltenen Wildtiere;
- d) Satz- und Speisefische (nachfolgend Fische genannt);
- e) warmblütige Klein- und Heimtiere, die in menschlichem Gewahrsam gehalten werden;
- f) Schlachttiere.

Tieren gleichgesetzt sind Bruteier sowie Sperma und Embryonen von Tieren gemäß den Buchstaben a bis f.

(2) Tierverkehr im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist

- a) der dauernde oder vorübergehende Standortwechsel von Tieren zum Zwecke der Umsetzung, des Kaufs, des Verkaufs, des Tausches und der Schenkung (nachfolgend Tierumsetzung genannt);
- b) die Durchführung von Veranstaltungen mit Tieren, wie Ausstellungen, Leistungsprüfungen und -Wettbewerbe, Leistungshüten, Körungen, Verkaufsveranstaltungen, Tiermärkte, Sporttaubenauflässe, Zirkusveranstaltungen und Schaustellungen (nachfolgend Veranstaltungen genannt).
- (3) Herkunftsbestand im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die haltungshygienische Einheit (auch verschiedenartiger Tiere), die durch Wirtschafts-, Tier- und Personenkontakt eine Einheit bildet.

(4) Tiertransport im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die Ver- und Entladung sowie die Beförderung von Tieren mit Transportmitteln.

§ 3

Grundsätze beim Tierverkehr

(1) Der Tierverkehr einschließlich Tiertransport ist so zu gestalten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und der Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren gewährleistet sind.

(2) Der inner- und überbetriebliche Tierverkehr landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen ist mit Unterstützung der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe planmäßig auf ein Mindestmaß zu beschränken. Alle Tiertransporte sind zeitlich so kurz wie möglich zu halten.

(3) Die Fachkräfte des Veterinärwesens haben in Zusammenarbeit mit den Produktionsgenossenschaften, Betrieben, Einrichtungen und Bürgern sowie mit den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen die veterinärhygienische Überwachung und Kontrolle des Tierverkehrs zu sichern.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Der Tierverkehr, außer mit Fischen, bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Kreistierarzt, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird.

(2) Die Anforderungen an die Tiergesundheit und die veterinärhygienischen Bedingungen (nachfolgend Veterinärbedingungen genannt) beim Tierverkehr einschließlich beim Tiertransport für die einzelnen Tierarten und Nutzungsrichtungen werden vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Leiter des Veterinärwesens genannt) geregelt. Darüber hinausgehende zusätzliche Veterinärbedingungen sind nicht zulässig.

(3) Sollen Tiere, die den Veterinärbedingungen gemäß Abs. 2 nicht entsprechen, umgesetzt werden, so kann durch den für den Empfängerbetrieb zuständigen Bezirkstierarzt eine Ausnahme genehmigung, verbunden mit Auflagen, erteilt werden.

(4) Erteilte Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 3 sind befristet. Sie können jederzeit bei veränderter Tierseu-